

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Obernbreit folgende

## **Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)**

### **§ 1**

#### **Besonderes Vorkaufsrecht**

Zur Sicherung einer geordneten Gemeindeentwicklung und insbesondere zur Verbesserung der Erschließung und zur Erhaltung der historischen Gebäude steht dem Markt in dem in § 2 bezeichnetem Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Das Gebiet in dem dem Markt Obernbreit ein Vorkaufsrecht zusteht, ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernbreit, 26.07.2000

Markt Obernbreit

Heidecker, Erster Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Bekanntmachung wurde am 26.07.2000 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Obernbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.08.2000 angeheftet und am 28.08.2000 wieder abgenommen.

Obernbreit, 11.09.2000

Markt Obernbreit

Heidecker, Erster Bürgermeister